

Vorstandssitzung am 26.08.2016 im Kreis Euskirchen

Auf Einladung des Kreiskämmerers Ingo Hessenius traf sich der Gesamtvorstand des Fachverbandes der Kämmerer in NRW am 26.08.2016 im Kreis Euskirchen. Unter Leitung des Vorsitzenden Christoph Gerbersmann, Erster Beigeordneter und Kämmerer der Stadt Hagen, berieten die Mitglieder insbesondere das Programm für die Herbsttagung am 16.11.2016 in Mülheim an der Ruhr. Bevor es jedoch "in medias res" ging, brachte Landrat Günter Rosenke den Teilnehmern, die teilweise einen weiten Anreiseweg in den südlichsten Zipfel Nordrhein-Westfalens zu bewältigen hatten, in einem Grußwort die Schönheit des "Wohlfühlkreises Euskirchen" nahe.

Im Zusammenhang mit der für die Herbsttagung geplanten Diskussion zu Flüchtlingsfragen hatte der Vorstand Rechtsanwalt Dr. Marc Dinkhoff von Wolter Hoppenberg, Münster, eingeladen. Dr. Dinkhoff berichtete, dass seine Kanzlei im Frühjahr 2016 von einigen Kommunen mit der Begutachtung diverser Fragestellungen zum FlüAG beauftragt worden ist, insbesondere hinsichtlich der Zuweisungs- und Kostenregelungen. Die erste Runde der Vorstellung der Gutachterergebnisse hatte in den Kommunen teilweise zu einer gewissen Ernüchterung, jedenfalls aber für „Rechtsklarheit“ gesorgt. Diese Information ist aber extrem wichtig für die Kommunen, da man sich selbst und auch den Räten eine Aussage bezüglich der diversen Vorbehalte und vermeintlichen Ungerechtigkeiten zur Flüchtlingsfinanzierung schuldet. Dr. Dinkhoff fuhr fort mit dem Hinweis auf den § 44 Abs. 1 AsylG, danach sind die Länder verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen/Unterbringungsplätze entsprechend ihrer Aufnahmequote (Königsteiner Schlüssel, vgl. § 45 AsylG) zu schaffen und zu unterhalten. Im Regelfall ist es so: Das Bundesland bringt den Asylbewerber (entsprechend seiner Verpflichtung nach § 44 Abs. 1 AsylG) zunächst in einer seiner Aufnahmeeinrichtungen unter. Der Asylbewerber ist verpflichtet, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, § 47 AsylG. Das AsylG regelt, unter welchen Voraussetzungen der Asylbewerber aus der Aufnahmeeinrichtung entlassen werden darf bzw. zu entlassen ist bzw. wann seine Verpflichtung endet dort zu wohnen (vgl. §§ 47 bis 50 AsylG). Die weitere landesinterne Verteilung richtet sich nach § 50 AsylG und (in NRW) nach FlüAG NRW. Nach dem FlüAG NRW sind die Gemeinden verpflichtet, bestimmte ausländische Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Die Praxis sieht so aus: Den Kommunen wurden/werden mit einem Vorlauf von 3-5 Tagen Personen und sog. Weiterleitungslisten übermittelt. Die Kommunen erhalten insbesondere keine Informationen über den Grund der Entlassung der verteilten Person aus der Aufnahmeeinrichtung. Soweit die Personen nicht einmal eine BÜMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) hatten/haben, brachten/bringen Kommunen die Personen sogar auf eigene Kosten zur Registrierung. Also: Die Unterbringung von Asylbewerbern ist keine Angelegenheit des örtlichen Wirkungskreises und somit keine originär kommunale Aufgabe. Nach § 50 Abs. 2 AsylG kann das Land lediglich die Verteilung der aus einer Aufnahmeeinrichtung zu entlassenden Asylbewerber durch Landesgesetz oder Rechtsverordnung regeln.

Eine weitere Fragestellung lautete, ob die nordrhein-westfälischen Kommunen an die zwischen Land und Spitzenverbänden getroffenen Vereinbarungen rechtlich gebunden sind? Können die Kommunen gleichwohl verwaltungsgerichtliche Klagen und Verfassungsbeschwerden erheben?“ Dazu erläuterte Dr. Dinkhoff, dass es nach den Satzungen der kommunalen Spitzenverbände sowie der Geschäftsordnung des Landtags Aufgabe der kommunalen Spitzenverbände ist, die gemeinsamen Anliegen der Kreise, Städte und Gemeinden wahrzunehmen und sich – etwa durch Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen – für die Stärkung und Wahrung der gemeindlichen Selbstverwaltung einzusetzen. Eine rechtliche Verbindlichkeit zu Lasten der jeweiligen Mitgliedskommunen kann insbesondere § 58 Geschäftsordnung Landtag NRW (Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände) nicht entnommen werden.

Für interessante Einblicke sorgte der Beitrag zum Thema „Landschaftsverbandsumlage unter aktuellen Einflussfaktoren“ von Frau Renate Hötte, Kämmerin und Dezernentin für Finanz- und Immobilienmanagement beim Landschaftsverband Rheinland. Sie beleuchtete in ihrem Referat die aktuellen Einflussfaktoren der Landschaftsumlage und ging detailliert auf

die Umlagegrundlagen, die Aufwandsentwicklung und die Risiken aufgrund von Gesetzesvorhaben bzw. -beschlüssen ein.